



Gemeindeverwaltung Jenaz
Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon 081 332 15 10
Mail verwaltung@jenaz.ch
Internet www.jenaz.ch

Gemeindeversammlung Jenaz

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. November 2025

Vorsitz: MP, Gemeindepräsident

Anwesende: 76 Stimmberechtigte
1 Guest

Protokoll: MM, Gemeindeschreiber

Traktanden:

1. Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom Montag, 23. Juni 2025
2. Wahlen
3. Genehmigung Budget und Festlegung Steuerfuss 2026
4. Revision Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Jenaz
5. Revision Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Jenaz
6. Genehmigung Statutenrevision Schulverband FFJS
7. Varia und Umfrage

Der Präsident begrüßt die Anwesenden zur Gemeindeversammlung.

An der vorliegenden Traktandenliste gibt es keine Änderungen. Diese wird stillschweigend genehmigt.

Als Stimmenzähler und Helfer für das Wahlbüro werden YH, AF und MB vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Die Stimmen bei offenen Abstimmungen werden von YH und AF ge- zählt.



Gemeindeverwaltung Jenaz

Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon 081 332 15 10
Mail verwaltung@jenaz.ch
Internet www.jenaz.ch

1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 ist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegen und konnte auf der Homepage in anonymisierter Form eingesehen werden. Innert der Auflagefrist sind keine Änderungsanträge eingegangen. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN | Behörden, Institutionen **01.00**

2 Wahlen

Folgendes Behördenmitglied hat per 31. Dezember 2025 demissioniert:

- HL (Gemeindevorstand-Stv.)

Weitere Demissionen sind keine eingegangen. Die übrigen 4 Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl. Wahlvorschläge können an der Gemeindeversammlung vorgebracht werden.

- a) 2 Mitglieder Gemeindevorstand

CW und SR stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Wiederwahl. Weitere Vorschläge gehen aus der Versammlung keine ein.

In schriftlicher Abstimmung werden im 1. Wahlgang gewählt:

- CW (bisher) gewählt mit 72 Stimmen, absolutes Mehr 37 für die Amtsperiode 2026 – 2028
- SR (bisher) gewählt mit 65 Stimmen, absolutes Mehr 37 für die Amtsperiode 2026-2028

- b) 1 Mitglied Gemeindevorstand-Stv. (Demission)

MS schlägt RS als Gemeindevorstand-Stv. vor. Weitere Vorschläge gehen aus der Versammlung keine ein.

Mit offenem Handmehr wird im 1. Wahlgang gewählt:

- RS wird einstimmig für die Amtsperiode 2026 – 2028 gewählt.

- c) 1 Mitglied Geschäftsprüfungskommission-Stv.

IF stellt sich für eine weitere Amtsperiode zur Wiederwahl. Weitere Vorschläge gehen aus der Versammlung keine ein.

Mit offenem Handmehr wird im 1. Wahlgang gewählt:

- IF (bisher) wird einstimmig für die Amtsperiode 2026 – 2028 gewählt.

- d) 1 Mitglied Baukommission

MS stellt sich für eine weitere Amtsperiode zur Wiederwahl. Weitere Vorschläge gehen aus der Versammlung keine ein.

Mit offenem Handmehr wird im 1. Wahlgang gewählt:

- MS (bisher) wird einstimmig für die Amtsperiode 2026 – 2028 gewählt.

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei allen Funktionären für die geleistete Arbeit.



Gemeindeverwaltung Jenaz

Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon 081 332 15 10
Mail verwaltung@jenaz.ch
Internet www.jenaz.ch

FINANZEN | Voranschlag

10.07

3 Genehmigung Budget und Festlegung Steuerfuss 2026

Sachverhalt:

Das Budget 2026 sieht mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 95% einen Verlust von CHF 282'974.- vor.

Öffentliche Ordnung

Der Feuerwehrverband beabsichtigt ein neues Kommandofahrzeug anzuschaffen.

Bildung

Die Budgetzahlen der Schule wurden von dem an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 genehmigten Budget 2025/26 des Schulverbandes übernommen.

Soziale Sicherheit

Die wirtschaftliche Hilfe (5720) wurde aufgrund der aktuellen Zahlen budgetiert. Die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung steigen aufgrund höherer Betreuungsstunden. Zusätzlich ist das totalrevidierte kantonale Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (KIBEG) am 1. August 2025 in Kraft getreten, welches höhere Beiträge der öffentlichen Hand vorsieht.

Verkehr

Die Abschreibungen im Bereich Gemeindestrassen erhöhen sich infolge des Projektabschlusses der Kuhgasse.

Umweltschutz und Raumordnung

Die Spezialfinanzierungen Wasser/Abwasser/Abfallbeseitigung müssen ausgeglichen abschliessen. Bei allen drei Positionen musste im Budget 2026 eine Entnahme verbucht werden. Das bedeutet, dass die Ausgaben in den einzelnen Bereichen höher sind als die Einnahmen.

Finanzen und Steuern

Bei den Gemeindesteuern wird mit ähnlichen Einnahmen wie im Vorjahr gerechnet. Der Beitrag aus dem Ressourcenausgleich des Kantons fällt gegenüber dem Vorjahr um CHF 11'000.- geringer aus. Der Grosse Rat hat in der August-Session 2025 die Teilrevision des Kantonalen Steuergesetzes verabschiedet. Das Gesetz tritt voraussichtlich im Steuerjahr 2026 in Kraft. Die Anpassungen im Steuergesetz haben zur Folge, dass für die Gemeinde ca. CHF 80'000.- weniger Steuereinnahmen erwartet werden.

Investitionsrechnung

Bei den Investitionen sind folgende Ausgaben vorgesehen:

- | | |
|--|-----------------|
| • Sanierung Dach Schulhaus inkl. PV-Anlage | CHF 450'000.- |
| • Sanierung Kuhgasse | CHF 500'000.- |
| • Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
(1. Etappe) | CHF 1'175'000.- |
| • Revision Ortsplanung | CHF 20'000.- |



Gemeindeverwaltung Jenaz

Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon 081 332 15 10
Mail verwaltung@jenaz.ch
Internet www.jenaz.ch

Der Antrag des Gemeindevorstandes für die Kreditgenehmigungen zur Sanierung des Schulhausdaches inkl. PV-Anlage folgt an der kommenden Gemeindeversammlung.

Das detaillierte Budget kann auf der Homepage www.jenaz.ch eingesehen werden. Auf Wunsch werden Ihnen diese Unterlagen gerne zugestellt.

Kenntnisnahme Finanzplanung 2026 – 2031

Gemäss Finanzhaushaltsverordnung des Kantons Graubünden müssen die Gemeinden jährlich eine Finanzplanung erstellen, welche die künftige Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde erkennbar macht. Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

Erwägungen:

VL fragt, weshalb im Bereich Feuerwehr CHF 30'000.- höhere Beiträge an den Feuerwehrverband entrichtet werden müssen. CW erläutert, dass dies mit der Anschaffung des Kommandofahrzeuges zu tun hat.

Antrag Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission beantragen, das Budget 2026 zu genehmigen und den Steuerfuss 2026 bei 95% der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget 2026 und der Steuerfuss 2026 von 95% werden einstimmig genehmigt.
2. Der Finanzplan 2026-2031 wird zur Kenntnis genommen.

WASSERVERSORGUNG | Vorschriften, Reglemente

39.01

4 Revision Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Jenaz

Ausgangslage

Mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung des Projektkredits für das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) in der Höhe von CHF 3.5 Mio. wird in den kommenden Jahren eine umfassende Erneuerung der Wasserversorgung umgesetzt. Diese Investition ist notwendig, um die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten und die Infrastruktur den heutigen technischen und gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Die geplanten Investitionen führen zu erhöhten Ausgaben in der Wasserversorgung – sowohl für die Bauphase als auch für den späteren Unterhalt. Bereits in den letzten Jahren zeigte sich, dass die heutigen Wassergebühren die laufenden Kosten kaum mehr decken können. Gemäss dem aktuell gültigen Wasserreglement aus dem Jahr 1996 betragen die Gebühren:



Gemeindeverwaltung Jenaz

Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon 081 332 15 10
Mail verwaltung@jenaz.ch
Internet www.jenaz.ch

- Grundgebühr: CHF 50.–
- Verbrauchsgebühr: CHF 0.60 pro m³

Diese Ansätze sind zudem gesetzlich gedeckelt, was bedeutet, dass sie ohne eine Gesetzesanpassung nicht erhöht werden dürfen. Aufgrund steigender Unterhalts- und Betriebskosten ist die Spezialfinanzierung Wasser mit den heutigen Tarifen nicht mehr kostendeckend.

Notwendigkeit einer Revision

Mit den anstehenden Investitionen und den künftig höheren Unterhaltskosten, insbesondere den Abschreibungen, ist eine Erhöhung der Wassergebühren für die Kostendeckung unumgänglich. Da die heutigen Tarife bereits das gesetzliche Maximum erreichen, ist eine Revision des Wassergesetzes erforderlich. Im Rahmen dieser Revision sollen:

- ✓ die Gebührensätze an die aktuelle Kostenstruktur angepasst werden,
- ✓ die gesetzlichen Grundlagen modernisiert werden,

und gegebenenfalls weitere Bestimmungen überprüft und aktualisiert werden.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Zur teilweisen Finanzierung der Investitionen in den kommenden drei Jahren besteht ausserdem die Möglichkeit, bei bereits angeschlossenen Grundeigentümern eine Nachzahlung der Anschlussgebühren zu erheben.

Fazit

Die Revision des Wassergesetzes ist notwendig, um die langfristige Finanzierung der Wasserversorgung sicherzustellen und die Investitionen in eine moderne Infrastruktur sachgerecht zu finanzieren. Die Gemeinde will damit gewährleisten, dass auch künftig eine zuverlässige, qualitativ hochwertige und kostendeckende Wasserversorgung für alle Einwohnerinnen und Einwohner gewährleistet bleibt.

Erwägungen:

MS möchte wissen, weshalb die Ansätze nicht in einem separaten Reglement geregelt werden. UM erläutert, dass die Reichweite der Ansätze bei Revisionen neu direkt in den Gesetzen festgehalten sind und diesbezüglich keine eigenen Reglemente mehr in Kraft gesetzt werden. Diese Kompetenzen lagen auch bereits im alten Gesetz beim Gemeindevorstand.

AE findet, dass die Höhe der Ansätze unverhältnismässig hoch und so nicht nachvollziehbar ist. Sollte der Gemeindevorstand in Zukunft mehr Geld benötigen, kann erneut ein Antrag an die Gemeindeversammlung gestellt werden. UM entgegnet, dass andere Gemeinden im Tal ebenfalls mit Pauschalen arbeiten und dem Gemeindevorstand so flexibel die Möglichkeit bleibt die Ansätze den jeweiligen Kosten jährlich anzupassen. MP ergänzt, dass die Wasserversorgung als Spezialfinanzierung geführt wird und der Gemeindevorstand nur so viel Gebühren einziehen darf, dass die Wasserrechnung im langjährigen Mittel ausgeglichen gestaltet werden kann.

Antrag AE:

Das Gesetz soll zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

**Gemeindeverwaltung Jenaz**

Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon 081 332 15 10
Mail verwaltung@jenaz.ch
Internet www.jenaz.ch

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird mit 3:67 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 5 Abs. 3 "Bezugsrecht"

MS fragt, weshalb in Art. 5 Abs. 3 der letzte Satz vom alten Gesetz übernommen wurde.

...Ausserhalb des Baugebietes werden Wasseranschlüsse nur für land- und forstwirtschaftlichen Bedarf, sowie für bereits bestehende Gebäude Wohnbauten bewilligt.

Dieser schränkt die Anschlussmöglichkeiten unnötig ein und kann aus seiner Sicht gestrichen werden.

Antrag MS:

Der letzte Satz in Art. 5 Abs. 3 ist zu streichen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird mit 58:5 Stimmen bei 13 Enthaltungen gutgeheissen.

Art. 11 "Kontrolle"

PB bemerkt, dass einige Inhalte aus Art. 11 auch im neuen Baugesetz geregelt werden. Die Kontrolle der Wasseranlagen muss zwingend durch eine Fachperson erfolgen. Dazu passende Formulierungen möchte man im neuen Baugesetz berücksichtigen.

Art. 15 Abs. 4 "Allgemeines"

Dies dient zur Präzisierung der Gebührenfestlegung. Die Gemeindeversammlung gibt den Rahmen der Gebühren vor und der Gemeindevorstand kann innerhalb dieses Rahmens den Gebührenansatz jährlich bestimmen. Die Gesetzesrevisionskommission erwähnt, dass daher in Art. 15 ein euer Absatz mit folgendem Inhalt aufgeführt werden soll:

Antrag Gesetzesrevisionskommission:

Die Kommission beantragt Art. 15 Abs. 4 (NEU) wie folgt aufzunehmen:

⁴ Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Gebühren jährlich fest.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.

Antrag WH:**Art. 17 Abs. 2 "Anschlussgebühren"**

- a) Für Bauten mit geringem Wasserverbrauch wie:
- Einstellhallen, Lagerhäuser etc.
 - Feldställe gem. Art. 5 Abs. 4

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

AF erläutert, dass in Art. 17 Abs. 4 die Zuständigkeit beim Gemeindevorstand festgelegt wurde. Im alten Gesetz sind die Ansätze fix festgelegt und die Zuständigkeit liegt bei der Gemeindeversammlung. Dies soll auch im neuen Gesetz so beibehalten werden.

Antrag AF:**Art. 17 Abs. 4 "Anschlussgebühren"**

Die Höhe der Anschlussgebühren wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

**Gemeindeverwaltung Jenaz**

Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon

081 332 15 10
verwaltung@jenaz.ch

Mail
Internet

www.jenaz.ch

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird mit 73:2 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

In Ergänzung dazu schlägt WH für eine verständliche und gute Gesetzgebung folgende Anpassung in Art. 17 Abs. 2 vor:

Antrag WH:**Art. 17 Abs. 2 "Anschlussgebühren"**

- b) Für Bauten mit geringem Wasserverbrauch wie:
- Einstellhallen, Lagerhäuser etc.
 - Feldställe gem. Art. 5 Abs. 4

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Durch den angenommenen Antrag von AF müssen nun die Anschlussgebühren festgelegt werden. Die Gesetzrevisionskommission macht den Vorschlag die Ansätze gleich hoch wie im alten Gesetz anzusetzen.

Antrag Gesetzesrevisionskommission:**Art. 17 Abs. 2 "Anschlussgebühren"**

Die Anschlussgebühren sind gleich hoch wie alten Gesetz anzusetzen. Dies bedeutet folgende Anpassung von Art. 17 Abs. 2:

- a) 1.0% für Bauten mit geringem Wasserverbrauch wie:
- Einstellhallen, Lagerhäuser etc.
 - Feldställe gem. Art. 5 Abs. 4
- b) 1.5% für alle übrigen Gebäude, wie Wohn- und Geschäftshäuser, Hotels, Gewerbe- und Industriebauten

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird 73:2 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

WH möchte in Art. 17 Abs. 6 den Begriff der Fassadenrenovationen streichen. Es macht in einem solchen Gesetz keinen Sinn explizit nur von einer Fassadenrenovation zu schreiben, wenn es um eine Neuerterhöhung geht.

Antrag WH:**Art. 17 Abs. 6 "Anschlussgebühren"**

Der Begriff Fassadenrenovationen ist zu streichen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag Gesetzesrevisionskommission:**Art. 19 Abs. 3 "Besondere Anschlussgebühren"**

Die Kommission beantragt Art. 19 Abs. 3 "Besondere Anschlussgebühren" wie folgt anzupassen:

Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch ~~den Gemeindevorstand~~ die Gemeindeversammlung festgesetzt. Im Übrigen...

**Gemeindeverwaltung Jenaz**

Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon 081 332 15 10
Mail verwaltung@jenaz.ch
Internet www.jenaz.ch

Zur Angleichung der Zuständigkeit mit dem Abwassergesetz soll der Abs. 3 angepasst werden.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird mit 75:1 Stimmen gutgeheissen.

Antrag Gesetzesrevisionskommission:**Art. 22 "Pfandrecht"**

Die Kommission beantragt Art. 22 "Pfandrecht" wie folgt anzupassen:

Für sämtliche die Anschlussgebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss EG zum ZGB zu.

Gemäss EG zum ZGB können die Anschlussgebühren durch Pfandrecht gesichert werden. Wiederkehrende Gebühren sind davon ausgenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird mit 75:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

RF bemerkt, dass im Gesetz nun festgelegt ist, dass der Gemeindevorstand die öffentlichen Brunnen im Dorf aufheben kann. Dies lag bis anhin in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Er weist daraufhin, dass es im Dorf einige Brunnen gibt, welche sich in Privatbesitz finden und nicht durch den Gemeindevorstand aufgehoben werden können. Er fragt, was der Gemeindevorstand unter öffentliche Brunnen versteht. MS ergänzt, dass die wohl Brunnen sind, welche öffentlich zugänglich sind und keine Gebührenpflicht auslösen. Der Gemeindevorstand erwähnt, dass nicht die Absicht besteht, willkürlich Brunnen aufzuheben. Die Situation wird jeweils einzeln beurteilt. Er nimmt die Anregung entgegen.

Antrag Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand beantragt, das revidierte Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Jenaz zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Das revidierte Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Jenaz wird mit 74:2 Stimmen genehmigt.

KANALISATION | Vorschriften, Verträge**23.01****5 Revision Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Jenaz**

Sachverhalt:

Analog zur laufenden Revision des Wassergesetzes soll auch das bestehende Kanalisationsreglement überarbeitet und durch ein neues Abwasserbehandlungsgesetz ersetzt werden. Beide Gesetzesgrundlagen stammen aus dem Jahr 1996 und entsprechen nicht mehr den heutigen technischen, finanziellen und rechtlichen Anforderungen.



Gemeindeverwaltung Jenaz

Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon 081 332 15 10
Mail verwaltung@jenaz.ch
Internet www.jenaz.ch

Gründe für die Überarbeitung

In den vergangenen fast drei Jahrzehnten haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die technischen Standards sowie die Anforderungen an den Umwelt- und Gewässerschutz stark verändert. Zudem bestehen inhaltliche Überschneidungen zwischen dem Wassergesetz und dem aktuellen Kanalisationsreglement. Mit der gleichzeitigen Revision beider Grundlagen können diese Doppelspurigkeiten behoben und die Zuständigkeiten klarer geregelt werden.

Finanzielle Aspekte

Die Kosten der Abwasserbehandlung sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Gründe dafür sind unter anderem höhere Anforderungen an die Reinigungsleistung, notwendige Investitionen in den Unterhalt und Ausbau der Infrastruktur sowie steigende Betriebskosten.

Die heutigen Gebührenansätze reichen teilweise nicht mehr aus, um die Kosten vollständig zu decken. Um die langfristige Finanzierung der Abwasserentsorgung sicherzustellen, müssen die Gebühren daher angepasst und moderat erhöht werden.

Ziel der Revision

Mit dem neuen Abwasserbehandlungsgesetz soll:

- ✓ eine zeitgemäße, rechtssichere und effiziente Grundlage für die Abwasserentsorgung geschaffen werden,
- ✓ eine Abstimmung mit dem neuen Wassergesetz erreicht werden,
- ✓ und eine finanzielle Nachhaltigkeit durch kostendeckende Gebühren gewährleistet bleiben.

Fazit

Die Revision dient der Modernisierung der bestehenden Regelungen, der Vereinfachung der gesetzlichen Strukturen sowie der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und langfristig finanziabaren Abwasserbehandlung.

Erwägungen:

WH stellt den Antrag Art. 16 Abs. 2 zu streichen, da ein solcher Passus ins Baugesetz gehört und zusammen mit den Passus im Wassergesetz für eine gute und verständliche Gesetzgebung sorgt.

Antrag WH:

Art. 16 Abs. 2 "Abnahme"

Der Absatz ist zu streichen und ins Baugesetz aufzunehmen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird mit 18:24 Stimmen bei 34 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag Gesetzesrevisionskommission:

Art. 24 Abs. 5 "Gebührenarten"

Die Kommission beantragt den Art. 24 Abs. 5 (NEU) wie folgt aufzunehmen:

⁵ Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Gebühren jährlich fest.

**Gemeindeverwaltung Jenaz**

Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon

081 332 15 10
verwaltung@jenaz.ch

Mail
Internet

www.jenaz.ch

Dies dient zur Präzisierung der Gebührenfestlegung.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.

Antrag Gesetzesrevisionskommission:**Art. 27. Abs. 2 "Anschlussgebühren"**

Die Anschlussgebühren sind gleich hoch wie alten Gesetz anzusetzen. Dies bedeutet folgende Anpassung von Art. 27 Abs. 2:

- a) 1.7% für Neubauten und Umbauten;
- b) 0.9% für Ställe, welche bisher am öffentlichen Kanalisationsnetz nicht angeschlossen waren;
- c) 0.5% bis 2.5% für gewerbliche und industrielle Betriebe, welche die Abwasseranlagen in vermehrtem oder verminderter Masse belasten, kann der Gemeindevorstand die Anschlussgebühr in angemessenem Verhältnis festsetzen.

Antrag AF:**Art. 27. Abs. 3 "Anschlussgebühren"**

Die Festlegung der Anschlussgebühren erfolgt durch die **Gemeindeversammlung**.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird 73:2 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

Antrag WH:**Art. 27. Abs. 5 "Anschlussgebühren"**

In Art. 27 Abs. 5 ist analog zum Wassergesetz der Begriff "Fassadenrenovation" zu streichen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag AF:**Art. 34 "Pfandrecht"**

AF beantragt den Art. 34 "Pfandrecht" wie folgt anzupassen:

Für sämtliche die Anschlussgebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss EG zum ZGB zu.

Gemäss EG zum ZGB können die Anschlussgebühren durch Pfandrecht gesichert werden. Wiederkehrende Gebühren sind davon ausgenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.

AF regt an, bei zukünftigen Gesetzesrevisionen eine Mitwirkungsaufgabe durchzuführen. So haben die Einwohner die Gelegenheit sich frühzeitig dazu zu äussern und ihre Anmerkungen einfließen zu lassen.

Antrag Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand beantragt, das revidierte Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Jenaz zu genehmigen.



Gemeindeverwaltung Jenaz

Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon 081 332 15 10
Mail verwaltung@jenaz.ch
Internet www.jenaz.ch

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Das revidierte Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Jenaz wird mit 75:0 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

SCHULE | Schulverband Fideris-Furna-Jenaz-Schiers

31.03.02

6 Genehmigung Statutenrevision Schulverband FFJS

a) Statuten

Ausgangslage und Ziel der Statutenrevision

Die Statuten des Schulverbands Fideris–Furna–Jenaz–Schiers (FFJS) werden überarbeitet, um das neue Schulführungsmodell rechtlich korrekt zu verankern. Dieses neue Modell sieht eine zeitgemässen Aufgabenteilung zwischen Schulrat, Schulleitung und Gemeinden vor und soll die Führungsverantwortung klar regeln sowie die operative Schulführung professionalisieren. Hintergrund der Revision ist unter anderem die politische Unzufriedenheit in den Gemeinden Schiers und Jenaz, welche im Mai 2022 in Schiers zu einer Volksabstimmung über einen möglichen Austritt aus dem Schulverband führte. Die nun vorliegende Statutenrevision trägt dazu bei, die Zusammenarbeit innerhalb des Verbands zu stabilisieren und die finanziellen sowie organisatorischen Strukturen transparent und gerecht zu gestalten.

Finanzierung und Kostenverteilung

Neuer Kostenverteilschlüssel

Der neue Kostenverteilschlüssel wurde im Auftrag des Schulsrats von allen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Schulverbands FFJS ausgearbeitet. Vor der Verabschiedung wurden sowohl der Schulrat als auch die Gemeindevorstände zur Vernehmlassung eingeladen.

Grundsätze

Die Finanzierung des Schulverbands erfolgt künftig nach klar definierten, transparenten Regeln. Die Kostenverteilung richtet sich verstärkt nach dem Verursacherprinzip: Gemeinden tragen die Kosten in dem Umfang, indem sie die schulischen Leistungen und Infrastrukturen beanspruchen. Damit werden finanzielle Verantwortlichkeiten gerechter verteilt, und politische Entscheide können künftig auch direkte finanzielle Auswirkungen haben.

Schulanlagen und Nutzungsmieten

Nutzung der Schulinfrastruktur

Für den Kindergarten und die Primarstufe nutzt der Schulverband weiterhin die bestehenden Schulgebäude und Nebenräume der jeweiligen Verbandsgemeinden – sofern diese dies wünschen und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Gebäudeunterhalt sowie die Nebenkosten bleiben Sache der jeweiligen Standortgemeinde, wie bisher.

Nutzung durch andere Gemeinden

Benutzen Gemeinden die Schulinfrastruktur einer anderen Gemeinde, wird dieser künftig eine Nutzungsmiete bezahlt.



Gemeindeverwaltung Jenaz

Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon 081 332 15 10
Mail verwaltung@jenaz.ch
Internet www.jenaz.ch

Beispiele:

Werden Schüler aus Furna in Jenaz beschult, kann Jenaz eine Nutzungsmiete von CHF 1'000.- pro Schüler verlangen. Werden Oberstufenschüler in Schiers unterrichtet, zahlen die übrigen Gemeinden eine Nutzungsmiete an die Gemeinde Schiers.

Beispiel Gemeinde Schiers

Für das Oberstufenschulhaus Schiers wird ab dem Schuljahr 2026/2027 eine Nutzungsmiete erhoben. Diese berechnet sich aus dem Abschreibungsbetrag der Investition über 33 Jahre sowie einer Verzinsung von 2 % auf den Restbetrag. Die Nutzungsmiete reduziert sich somit jährlich («ohne neue Investitionen»). Neue Investitionen in die Schulinfrastruktur führen entsprechend zu höheren Nutzungsmieten.

Die Gemeinde Schiers trägt 30 % der Infrastrukturmiete als Standortvorteil selbst. Die restlichen 70 % werden nach der Anzahl Oberstufenschülerinnen und -schüler (inkl. Schiers) aufgeteilt. Insgesamt trägt die Gemeinde Schiers somit rund 75 % der Nutzungskosten selbst.

Auf Basis der Schülerzahlen des Schuljahres 2023/2024 würde die Gemeinde Schiers ab 2026/2027 von den Gemeinden Fideris, Furna und Jenaz zusammen rund CHF 70'000 für die Nutzung des Oberstufenschulhauses und der 3-fach Turnhalle Oberhof erhalten. Davon entfallen auf die Gemeinde Jenaz beispielsweise rund CHF 32'400 für das Schulhaus und CHF 5'800 für die Turnhalle.

Bildungskosten

Die effektiven Bildungskosten (Nettoaufwendungen) werden künftig differenzierter nach Bildungsstufe erfasst und verteilt:

Kindergarten- und Primarstufe:

Die jeweiligen Standortgemeinden tragen die effektiven Kosten selbst.
(Bisher: 70 % nach Schülerzahl und 30 % nach Einwohnerzahl über die Gesamtkosten FFJS verteilt.)

Oberstufe:

Die Kosten werden gemäss der Anzahl eingeschulter Schüler auf die Gemeinden verteilt.
(Bisher: 70 % nach Schülerzahl und 30 % nach Einwohnerzahl über die Gesamtkosten FFJS verteilt.)

Übrige Volksschule (z. B. Förderunterricht, Schulleitung):

Die Kosten werden nach der Anzahl unterrichteter Schüler im gesamten Verband aufgeteilt.
(Bisher ebenfalls: 70 % nach Schülerzahl und 30 % nach Einwohnerzahl über die Gesamtkosten FFJS verteilt.)

Fazit

Mit der Statutenrevision werden die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen des Schulverbands FFJS modernisiert und vereinheitlicht. Die neue Regelung sorgt für mehr Transparenz, Fairness und Nachvollziehbarkeit in der Kostenverteilung, stärkt die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und gewährleistet eine zukunftsorientierte Schulführung.

**Gemeindeverwaltung Jenaz**

Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon 081 332 15 10
Mail verwaltung@jenaz.ch
Internet www.jenaz.ch

Diskussion:

AE erwähnt, dass auf Stufe Kindergarten auch Kinder aus Furna in Jenaz unterrichtet werden. Er möchte wissen, ob sich aufgrund der neuen Statuten die Gemeinde Furna daran beteiligen muss. WH bestätigt, dass die Kosten anteilmässig den anderen Gemeinden verrechnet werden.

LL weist daraufhin, dass das Logo des Schulverbandes falsch dargestellt wird. CW wird das Anliegen entgegennehmen und die Sache im Schulverband besprechen.

WH führt aus, dass die Gemeinde Jenaz von der Revision profitiert und sich die Kosten, aufgrund der neuen verursachergerechten Verteilung, verringern.

Antrag Gemeindevorstand:

- a) Der Gemeindevorstand beantragt, die revidierten Statuten des Schulverbandes zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die revidierten Statuten des Schulverbandes FFJS werden mit 74:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

- b) Schulordnung

Die Verbandsstrukturen des Schulverbandes wurden durch den Schulrat in neuer Zusammensetzung und durch externe Unterstützung analysiert und angepasst. Durch den Wechsel der Schulleitungen konnten die neuen Verbandsstrukturen auch personell neu aufgegelistet werden. Die GPK hat intensiv am Prozess mitgewirkt und auch die Verbandsgemeinden wurden in den Prozess mit einbezogen. Der Schulrat hat die neuen Strukturen genehmigt und die Bevölkerung entsprechend informiert. Die neuen Strukturen beginnen zu greifen und auch die neue Schulleitung hat ihre Arbeit aufgenommen.

Die vorliegende revidierte Schulordnung bildet nun die Grundlage für das zukünftige Wirken der Schule und schafft zusammen mit den Statuten auch die rechtlichen Grundlagen. Die Hauptänderungen in der neuen Schulordnung betreffen die Zuständigkeiten und die Kompetenzverteilung.

Der Kanton hat die neue Schulordnung geprüft und als bewilligungsfähig beurteilt. Gemäss Art. 7 der aktuellen Statuten muss die neue Schulordnung von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt werden.

Antrag Gemeindevorstand:

- b) Der Gemeindevorstand beantragt, die revidierte Schulordnung des Schulverbandes zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die revidierte Schulordnung des Schulverbandes wird mit 76:0 Stimmen genehmigt.
2. Protokollauszug an:
 - Schulverband FFJS



GEMEINDEORGANISATION | Gemeindeversammlung, Daten und Traktanden 16.04.00

7 Varia und Umfrage

Varia:

Der Gemeindepräsident informiert über Folgendes:

- Die Sanierung der Kuhgasse verläuft planmäßig. Die Schlussabrechnung wird im kommenden Jahr erwartet.
- Das ehemalige Gebäude der Graubünden Vivonda AG wurde an einer konkursamtlichen Versteigerung verkauft. Die neuen Eigentümer planen nun dort eine Betriebsstätte des Kaffee Klatsch einzurichten.
- Der Beginn der Bauarbeiten für den Umbau des Bahnhofes Jenaz ist im Frühling 2026 vorgesehen. Während einer rund 4-monatigen Sperrung wird ein Busbetrieb angeboten.
- Die Ausschreibung des GWP-Projektes ist aufgegelist. In Kürze erfolgt die Eingabe des Bauprojektes.
- Beim Verkauf des alten Schulhauses sind einige Interessenten vorhanden. Die Verhandlungen werden weiterhin fortgeführt.
- Die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision sind derzeit noch an der Vorprüfung beim Kanton.
- Die Regierung des Kantons Graubünden hat dem Chlus-Projekt der Repower die Konzessionsbewilligung erteilt. In den kommenden Wochen soll die Baueingabe erfolgen. Der Baustart ist Mitte 2027 vorgesehen.
- Der Einführung von E-Voting verläuft zufriedenstellend. Es wäre zu begrüßen, wenn sich noch weitere Leute anmelden.
- MS fragt, wie es damals dazu gekommen ist, dass die Bahnhofstrasse vom Kanton an die Gemeinde übergeben wurde. Diese ist in einem bedenklichen Zustand. Beim Kanton soll geprüft werden, wie es damals dazu gekommen ist und ob die Möglichkeit besteht, die Strasse wieder in die Zuständigkeit des Kantons zu überführen.
- VL erwähnt in seiner Funktion als Präsident des Vereins Palottis in Schiers, dass im Gebiet "Garglas" 60 neue Wohnungen entstehen. Der Verkehr führt heute bereits zu gefährlichen Situationen und dies wird durch die neuen Wohnungen weiter verschärft. Der Schulverband soll bei der Gemeinde Schiers anregen, dass sie sich der Problematik annehmen. WH ergänzt, dass die Gemeinde Schiers an der Erarbeitung eines Konzeptes dran ist. Er wird das Anliegen aber beim Schulverband platzieren.
- VL bemängelt, dass die Anlagen in der MZH nicht mehr ansprechend sind und diverse Mängel aufweisen, welche behoben werden sollten. PB erläutert, dass die Mängel bekannt sind und Offerten eingeholt werden. Primär sollen die Lichtenlage der MZH sowie die Schliesssysteme der Haupteingangstüren auf der gesamten Anlage erneuert werden. Der Austausch der Rollen in der MZH wird geprüft.

**Gemeindeverwaltung Jenaz**

Feldweg 19
7233 Jenaz

Telefon 081 332 15 10
Mail verwaltung@jenaz.ch
Internet www.jenaz.ch

- MS weist darauf hin, dass sich die Alpstrasse oberhalb Valapint in einem schlechten Zustand befindet und baldmöglichst repariert werden sollte. PH erwähnt, dass man sich des Zustandes bewusst ist und die Strasse durch das GWP-Projekt in diesem Gebiet noch weiter beansprucht wird. Allenfalls wird man nach dem Winter die schlimmsten Stücke ausbessern.
- RF erwähnt, dass die Lampen am Feldweg dauerhaft eingeschaltet sind. SR teilt mit, dass der Repower der Auftrag für die Mängelbehebung erteilt wurde.
- AL fragt, wie lange noch auf das neue Baugesetz gewartet werden muss. PB erklärt, dass die Vorprüfung beim Kanton läuft und man auf eine Rückmeldung im Frühling 2026 hofft. Ein genauer Zeitpunkt lässt sich nicht vorhersagen.

Für das Protokoll

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

MP

MM